

ÄRZTLICHE BESCHEINIGUNG

über die **gesundheitliche Eignung für den Beruf „Staatlich geprüfte Kinderpflegerin/staatlich geprüfter Kinderpfleger“** zur Vorlage bei der Berufsfachschule für Kinderpflege, Burgstraße 22, 85072 Eichstätt.

Name:

geboren am: in:

Anschrift:

Vorinformation für die untersuchende Ärztin/den untersuchenden Arzt und die Untersuchte / den Untersuchten:

Dieses Zeugnis über die gesundheitliche Eignung ist nach der Berufsfachschulordnung für Kinderpflege BFSO § 26 Abs. 1 Satz 2 Aufnahmeverfahren die Voraussetzung für die Aufnahme der Berufsausbildung zur staatlich geprüften Kinderpflegerin/zum staatlich geprüften Kinderpfleger.

Die praktische Berufsausbildung zum/zur Kinderpfleger/in findet in Einrichtungen für Kinder

- unter drei Jahren (Kinderkrippen)
- für Kinder von 3 - 6 Jahren (Kindergärten)
- für Kinder im Grundschulalter (Schulkindbetreuung, Hort) statt.

Dafür benötigen die Schülerinnen und Schüler die physische, psychische und kognitive Befähigung, folgende Tätigkeiten nach Anleitung eigenständig auszuführen:

- Betreuung und Förderung einzelner Kinder und Teilgruppen während der Spielzeiten im Haus und im Freien,
- Betreuung von Kindern während der Mahlzeiten bzw. der Ruhezeiten;
- Förderung von einzelnen Kindern bzw. Teilgruppen, insbesondere im sprachlichen, motorischen, sozialen Bereich;

Die Schülerinnen und Schüler sollen kontaktfreudig auf Kinder und Erwachsene zugehen können und über ausgeprägte soziale Fähigkeiten verfügen.

Im beruflichen Alltag erfahren sie viele Konfliktsituationen mit Kindern. Sie sind einem erheblichen Lärmpegel ausgesetzt und brauchen eine gute körperliche Konstitution (Heben und Tragen von Kleinkindern, Sitzen auf niedrigen Stühlen, Durchführen einer Turnstunde mit Kindern usw.).

Eine Befreiung vom Fach **Sport- und Bewegungserziehung** ist an der BFS für Kinderpflege grundsätzlich nicht möglich. Da es sich um ein fachpraktisches Pflichtfach handelt, besteht **Teilnahmepflicht**.

Die psychische Belastbarkeit ist von besonders großer Bedeutung.

Beurteilung der gesundheitlichen Eignung

Nach der von mir durchgeführten Untersuchung ist die/der Untersuchte aus ärztlicher Sicht **körperlich, geistig und seelisch** für die oben genannten Tätigkeiten

geeignet

nicht geeignet.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift & Stempel des Arztes/ der Ärztin

Ärztliche Bescheinigung

Nachweis gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Name, Vorname:	Geburtsdatum:
Adresse:	

Für die o.g. Person wird bescheinigt, dass folgender, altersentsprechender, den Anforderungen gemäß § 20 Absatz 9 IfSG genügender Masernschutz vorliegt:

- 2 Masernschutzimpfungen (für Personen nach vollendetem 2. Lebensjahr)
- Eine Immunität gegen Masern (serologischer Labornachweis) liegt vor

Befreiung von einer Masern-Impfung:

- Es liegt eine dauerhafte, medizinische Kontraindikation vor, aufgrund derer nicht gegen Masern geimpft werden kann.

Ort, Datum

Unterschrift & Stempel des Arztes / der Ärztin

Staatl. BFS für Kinderpflege · Burgstraße 22 · 85072 Eichstätt

An die Schülerinnen und Schüler
der Berufsfachschule für Kinderpflege
Eichstätt und deren Erziehungsberechtigte

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom: Unser Zeichen:

Unsere Nachricht vom:

Ansprechpartner:

Telefon: 08421 9898-5000

E-Mail: info@bsz-ei.de

Datum: 13.04.2026

Informationsschreiben nach der Biostoffverordnung: Infektionsgefahr durch Kinderkrankheiten in der fachpraktischen Ausbildung

Sehr geehrte Schülerinnen und Schüler,
sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

im Rahmen der fachpraktischen Ausbildung in Kindertagesstätten sind Sie bzw. ist Ihre Tochter/Ihr Sohn einer erhöhten Infektionsgefahr durch Kinderkrankheiten ausgesetzt.

Kindererkrankungen können gerade bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen durch fehlenden Impfschutz sehr stark und unter Umständen mit gefährlichen Nebenwirkungen verlaufen. Insbesondere besteht bei jungen Frauen im Falle einer Schwangerschaft ein Missbildungsrisiko des Ungeborenen bei fehlendem Schutz gegen bestimmte Kinderkrankheiten. Laut dem Infektionsschutzgesetz ist die Impfung gegen Masern seit 01.03.2020 für jede Schülerin/jeden Schüler verpflichtend bzw. muss eine Immunität in Form einer ärztlichen Bescheinigung nachgewiesen werden. Hier sind jedoch laut KMS vom 28.09.2020 nicht mehr die Schulen in der Pflicht, den Masernschutz zu überprüfen, sondern im Fall einer Ausbildung zur Kinderpflegerin/zum Kinderpfleger die sozialpädagogischen Einrichtungen, in denen die fachpraktische Ausbildung absolviert wird.

Bitte lassen Sie durch Ihren Haus- oder Kinderarzt den Impfschutz von Ihnen bzw. Ihrer Tochter/Ihres Sohnes überprüfen. Die Überprüfung des Impfschutzes bezieht sich auf Erkrankungen wie Masern, Mumps, Röteln, Windpocken und Keuchhusten.

Wir bitten Sie, **bestehende Impflücken zu schließen.**

Mit freundlichen Grüßen



Wendelin Ferstl, OstD
Schulleiter

Bestätigung

Das Schreiben zur Infektionsgefahr durch Kinderkrankheiten im Rahmen der fachpraktischen Ausbildung (z. B. in Kindergärten oder Kinderkrippen) und zur Überprüfung des Impfschutzes durch den Hausarzt habe ich/haben wir zur Kenntnis genommen.

.....
Ort / Datum

.....
Name der Schülerin/des Schülers

.....
Unterschrift Eltern bzw. Erziehungsberechtigte/
volljährige(r) Schüler(in)

Über die Notwendigkeit und die Sinnhaftigkeit eines vollständigen Impfschutzes wurde o.g. Schülerin / Schüler von Seiten des Arztes im Rahmen der Biostoffverordnung aufgeklärt.

.....
Ort/Datum

.....
Stempel, und Unterschrift des Haus- bzw. Kinderarztes